

STROMABNAHMEVERTRAG bis 20kWpeak



abgeschlossen zwischen der Elektrizitätswerk Fernitz Ing.F.Purkarthofer GmbH & Co KG (Im folgenden kurz „Stromabnehmer“ genannt) und dem Kunden (im folgenden kurz „Ökostromerzeuger“ genannt)		PRODUKT	(vom Stromabnehmer auszufüllen)
		Zählpunkt A:	Debitoren-Nr.:
		Zählpunkt B:	Anlagen-Nr.:
		Kunden-Nr.:	
ANLAGEN-ANSCHRIFT	Titel:		Geburtsdatum:
	Vorname:		Nachname:
	Straße:		Hausnummer:
	PLZ:		Ort:
	Telefon:		E-Mail:
ZUSTELL-ANSCHRIFT	Titel:		(Ist nur auszufüllen, wenn die Zustellanschrift von der Anlagenanschrift abweicht)
	Vorname:		Nachname:
	Straße:		Hausnummer:
	PLZ:		Ort:
DATEN DER PV-ANLAGE	Errichter der PV-Anlage:		
	Leistung in kWpeak (Engpass- bzw. Nennleistung des Wechselrichters - max. 20 kWpeak):		kW
	Inbetriebnahme-Datum:		
	Zählpunktnummer: A T, 0 0 8 5 7 0,		

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von Regelungen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom aus der vom Ökostromerzeuger betriebenen Photovoltaikanlage durch die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG. Der Ökostromerzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu schaffen. Der Abschluss eines gesonderten Netzzugangsvertrages ist erforderlich. Außerdem ist der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG obligatorisch.

2. Abnahme des Ökostroms

Der Ökostromerzeuger speist die in seiner Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie in seine Elektroinstallationsanlage zum Zwecke der Eigenversorgung ein. Die über den Eigenbedarf hinausgehende Energiemenge wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Der Ökostromerzeuger verpflichtet sich die gesamte, in das öffentliche Netz eingespeiste Energie, an die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG zu liefern, sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung für die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG. Die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG verpflichtet sich sämtliche Überschussenergielieferungen aus der Photovoltaikanlage (das ist die Energie, die in das öffentliche Netz geliefert wird) zu oben genannten Konditionen zu übernehmen. Anfallende Messentgelte betreffen das Vertragsverhältnis zwischen dem Ökostromerzeuger und dem Netzbetreiber.

3. Vergütung des Ökostroms

Die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG verpflichtet sich, sämtliche, über den in diesem Vertrag genannten Zählpunkt gemessene und in das öffentliche Stromnetz eingespeiste und von der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG im Sinne der obigen Bestimmung abgenommene Ökoenergie zu dem in diesem Vertrag genannten Preis für die Dauer der Vertragslaufzeit zu vergüten. Darüber hinaus hat der Ökostromerzeuger keinen wie auch immer gearteten Entgeltanspruch.

Die gesamte gelieferte Energiemenge wird zum Preis von **11,95 ct/kWh** excl. Ust. vergütet. Die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG ist berechtigt, die hier angeführten und vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken. Solche Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterfertigung beider Vertragspartner und mit Inbetriebnahme der Anlage in Kraft und kann frühestens nach einem Jahr gekündigt werden. Dieser Vertrag ist an den gesonderten Abschluss eines Stromlieferungsvertrages für die Strombezugsanlage des Ökostromerzeugers, welcher zwischen dem Ökostromerzeuger und der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG abzuschließen ist, gebunden. Der Stromabnahmevertrag endet automatisch bei Kündigung des Stromlieferungsvertrages für die Strombezugsanlage. Die Abwicklung der Abrechnung bedingt den Abschluss eines Abbuchungsauftrages für Strombezug und Lieferung.

5. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz.

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag bzw. im Zusammenhang mit der Auslegung des Vertrages entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Dieser Stromabnahmevertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein unterfertigtes Original.

Ökostromerzeuger
Datum, Unterschrift

Elektrizitätswerk Fernitz
Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG
Datum, Unterschrift



Elektrizitätswerk Fernitz
Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG
8072 Fernitz-Mellach, Werkstraße 3

Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG, 8072 Fernitz-Mellach, Werkstraße 3,

Tel. 03135/52 5 54, Fax 03135/52 5 54-33, e-mail: office@ewerkfernitz.at

Handelsgericht Graz, FN 11001 d, DVR 0387959 UID: ATU 28876801